

## **Berechnung Grundbedarf bei unterstützten erwachsenen Kindern im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern, § 9 SHV; Berechnung Haushaltsentschädigung, § 8 SHG**

*Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse reduziert und um 20% gekürzt. Für geleistete Hausarbeit ist eine Haushaltsentschädigung anzurechnen. Diese darf allerdings nicht einfach dem Bedarf entsprechend festgesetzt werden, ohne irgendwelche Berechnungen oder Einkommensverhältnisse und Ausgaben der nicht-unterstützten Person zu beurteilen (E. 7., 15. – 18., 21. – 22.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/ Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. – 14. (...).

15. Unterstützungen werden gemäss § 6 Absatz 1 SHG an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit 1 Person CHF 986.00 und bei 2 Personen CHF 1'509.00 (§ 9 Absatz 1 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 [SHV SGS 850.11]). Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt (§ 9 Absatz 2ter SHV).

16. Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert (Artikel 272 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Dabei ist diese Beistandspflicht vom Alter des Kindes unabhängig (vgl. INGEBORG SCHWENZER, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Art. 272, Rz 2). Dadurch, dass die Eltern ihr Kind bei sich aufnehmen oder wohnen lassen, erbringen sie freiwillige Leistungen, die der Sozialhilfe vorgehen. Ob diese aufgrund einer Verpflichtung oder auf freiwilliger Basis erfolgen, ist unwesentlich. Auch für den Fall, dass die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht verpflichtet wären, das Kind durch Geldbeiträge zu unterstützen, ist es für sie zumutbar, für ihr Kind, das sie freiwillig in ihre Wohnung aufgenommen haben, eine Leistung zu erbringen, die für sie bezüglich der Wohnungskosten zu keiner finanziellen Mehrbelastung führt. Die Frage, ob die Eltern gemäss Artikel 328 und 329 ZGB verwandtenunterstützungspflichtig wären, ist dabei irrelevant (vgl. auch Ausführungen im Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Basel-Landschaft [VGE] Nr. 227 vom 8. Dezember 1999). Entsprechend normiert auch § 11 Abs. 3bis SHV, dass wenn unterstützte volljährige Kinder bei ihren Eltern leben oder umgekehrt, grundsätzlich keine Mietkosten angerechnet werden (vgl. auch Handbuch Sozialhilferecht, Ziff. 5.4.6, Unterstützte volljährige Kinder bei Eltern [oder umgekehrt]).

17. Im Rahmen der Selbsthilfe ist die unterstützte Person verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Die unterstützte Person ist sodann verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Absatz 1 SHG). Von einer unterstützten, in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerinnen zu führen (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St.Gallen 2014, S. 471). Entsprechend sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass wenn Personen unterstützt werden, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinats- oder Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet wird (§ 8 Absatz 1 SHG). Gemäss § 8 Absatz 2 SHG besteht beim nicht-gefestigten Konkubinats- oder Wohngemeinschaft die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Lebt die unterstützte Person in einer Wohngemeinschaft, so wird

die Haushalts- oder Betreuungsentschädigung nur dann in Abzug gebracht, wenn diese Arbeit auch tatsächlich geleistet wird. Wenn das volljährige Kind bei seinen Eltern (oder umgekehrt) lebt, handelt es sich um eine Wohngemeinschaft (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, Ziffer 11.1, Entschädigung Haushalts- und Betreuungsarbeit).

18. Die Beschwerdeführerin lebt unbestritten mit ihrem nicht-unterstützten Vater in einer Wohngemeinschaft. Der Grundbedarf berechnet sich somit grundsätzlich gestützt auf einen 2-Personen-Haushalt abzüglich 20% (vgl. Ziff. 15). Die Beschwerdeführerin hat bereits vor Bedürftigkeit bei ihrem Vater gelebt. Es ist nicht nachgewiesen, dass sie vor Antragstellung bei der Sozialhilfebehörde sich in einer Weise finanziell an den Haushaltskosten beteiligt hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ihr Vater für sämtliche Kosten aufgekommen ist. Entsprechend ist auch künftig davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht für sämtliche mit dem Grundbedarf gedeckten Kosten selbst aufkommen muss. Zu denken ist etwa an Kosten für Energieverbrauch, Konzession für Radio und TV, laufende Haushaltsführung etc. Entsprechend ist es richtig, wenn ein um 20% reduzierter Grundbedarf ausgerichtet wird. Demnach beläuft sich der Grundbedarf für die Beschwerdeführerin gestützt auf einen 2-Personen-Haushalt auf CHF 603.60 (CHF 1'509.00/2 – 20%). Entsprechend ist die Beschwerde diesbezüglich unbegründet und abzuweisen.

19. – 20. (...).

21. Die Beschwerdeführerin bestreitet letztlich nicht, für ihren Vater Hausarbeiten zu erledigen, weshalb gestützt auf § 8 Absatz 1 SHG eine angemessene Haushaltsentschädigung zu berücksichtigen ist. Die SHB erachtet eine Entschädigung in Höhe von CHF 800.00 für angemessen. Die Angemessenheit der Höhe begründet sie in der Vernehmlassung vom 21. März 2017 damit, dass die Beschwerdeführerin den ganzen Haushalt führe. Gemäss Handbuch Sozialhilferecht des Kantons Basel-Landschaft beträgt die Höhe der Entschädigung für die Haushalts- oder Betreuungsarbeit die Hälfte des Überschusses resultierend aus dem Nettoeinkommen abzüglich der Ausgaben gemäss der erweiterten Bedarfsberechnung der nicht unterstützten Person, jedoch maximal CHF 950.00. Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der nicht unterstützten Person betreut werden. Werden die notwendigen Auskünfte der nicht unterstützten Person verweigert, so kann die Entschädigung für die Haushaltsführung anhand eines hypothetischen Einkommens festgesetzt werden, beträgt jedoch maximal CHF 950.00. Die Entschädigung für die Haushalts- oder Betreuungsarbeit muss in jedem Fall verfügt und der unterstützten Person eröffnet werden (vgl. Handbuch Sozialhilfe, Ziff. 11.1, Entschädigung Haushalts- und Betreuungsarbeit).

22. Aus den eingereichten Akten geht nicht hervor, dass die SHB eine gemäss dem Handbuch empfohlene Überschussberechnung durchgeführt hat. Vielmehr ist gestützt auf die Rekapitulation der Unterstützungsleistung im Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2016 davon auszugehen, dass die SHB die Höhe der Haushaltsentschädigung gestützt auf den berechneten Bedarf der Beschwerdeführerin, der sich auf CHF 784.75 beläuft, festgelegt hat. Inwieweit die CHF 800.00 tatsächlich angemessen sind, kann vorliegend nicht überprüft werden, zumal die Einkommensverhältnisse des Vaters nicht aktenkundig sind. Auch ist nicht aktenkundig, ob die SHB überhaupt versucht hat, die Einkommensverhältnisse des

Vaters in Erfahrung zu bringen. Denn nur wenn der Vater seine Einkommensverhältnisse nicht offen gelegt hätte, wäre die Festlegung der Haushaltsentschädigung gestützt auf ein hypothetisches Einkommen angemessen. Die Haushaltsentschädigung allerdings einfach dem Bedarf entsprechend festzusetzen, ohne irgendwelche Berechnungen oder Einkommensverhältnisse und Ausgaben des Vaters zu beurteilen, ist nicht zulässig, sodass die Angemessenheit der festgelegten Haushaltsentschädigung in Frage zu stellen ist. Entsprechend ist die Sozialhilfebehörde A.\_\_\_\_ anzuweisen, die Höhe der Haushaltsentschädigung gestützt auf die Einkommensverhältnisse des Vaters neu zu ermitteln. Die Angelegenheit wird deshalb zur Neubeurteilung an die Sozialhilfebehörde A.\_\_\_\_ zurückgewiesen.

(RRB Nr. 0611 vom 9. Mai 2017)